



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 36

Freitag, 1. September

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2016 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH 417

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreis Aurich 418

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Aurich-Oldendorf 419

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer Ausführungsanordnung 420

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Dunum Vorzeitige Ausführungsanordnung 421

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2016 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 13.06.2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und gleichzeitig den Geschäftsführern Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 schließt neutral ab.

Der Jahresabschluss 2016 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 13.04.2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2016, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 04.09.2017 bis 12.09.2017 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffent-lich ausgelegt.

Aurich, 28.08.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreis Aurich

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 34 der Eigen-
betriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises
Aurich in seiner Sitzung am 22.06.2017 den Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Rettungsdienst
des Landkreises Aurich festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt
hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 schließt mit
einem Jahresüberschuss in Höhe von 238.336,33 € ab. Der Jahresüberschuss wird nach Abzug der
Verzinsung des Eigenkapitals des Landkreises Aurich in Höhe von 16.361,34 € auf das Geschäftsjahr
2017 vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkrei-
ses Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 27.04.2017 folgenden uneinge-
schränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2016, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach
pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ord-nungsgemäß. Die
Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu
beanstanden. Der Rettungsdienst des Landkreises Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 04.09.2017 bis 12.09.2017 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffent-lich ausgelegt.

Aurich, 28.08.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Aurich-Oldendorf**

Artikel 1

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Aurich-Oldendorf für den Friedhof der Kirchengemeinde am 25.07.2017 die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 31.10.2013 wie folgt beschlossen:

§ 6 Abs. I wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.5. wird wie folgt gefasst:

„1.5. ... **Wahlgrabstätte-Rasen-Sarg Frdh. „Mühle“ Feld F2/„Kirche“ Feld AI** für 30 Jahre
(Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege, die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Namensplatte):----- 2.180,00 €“

b) Nr. 1.6. wird wie folgt gefasst:

„1.6. ... **Wahlgrabstätte-Rasen-Urne Frdh. „Mühle“ Feld F1/„Kirche“ Feld CI** für 20 Jahre
(Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege, die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Namensplatte):----- 1.200,00 €“

c) Nr. 2.5. wird wie folgt gefasst:

„2.5. für eine Grabstelle gem. Ziffer 1.5.----- 60,00 €“

d) Nr. 2.6. wird wie folgt gefasst:

„2.6. für eine Grabstelle gem. Ziffer 1.6.----- 41,00 €“

e) Nach Nr. 2 wird die folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Umwandlung in eine Rasengrabstätte

Für jedes Jahr der Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine Rasenwahlgrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (zahlbar für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus):

3.1. Umwandlung in eine Rasengrabstätte-Sarg, je Stelle-----45,00 €

3.2. Umwandlung in eine Rasengrabstätte-Urne -----32,00 €

3.3. Umwandlung in eine Rasengrabstätte-Kindersarg, je Stelle----- 32,00 €“

f) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden die Nr. 5 und 6.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aurich-Oldendorf, 25.07.2017

Der Kirchenvorstand

Anita Weeken
Vorsitzende/-r

Janssen
Mitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 09.08.2017

Für den Kirchenkreisvorstand Aurich

Dierks
Kirchenamtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Wiesedermeer, Kreis Wittmund, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **04.09.2017, 0.00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand. Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2208), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe: Die gegen den am 03.11.2015 den Beteiligten vorgelegten Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Gegen den am 15.06.2017 vorgelegten Nachtrag 1 sind keine Widersprüche erhoben worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.11.2013 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 02.08.2017

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Rohlf's-Baalmann

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Dunum Vorzeitige Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Dunum, Landkreis Wittmund, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **04.09.2017, 0.00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand.

Etwasige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2208), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Die gegen den am 13.12.2010 den Beteiligten vorgelegten Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Gegen den am 20.11.2011 vorgelegten Nachtrag 1 sind Widersprüche erhoben worden. Diese Widersprüche wurden im Verhandlungswege ausgeräumt. Der Nachtrag 2 ist den Beteiligten am 22.04.2015 vorgelegt worden. Gegen diesen Nachtrag wurde ein Widerspruch erhoben, der zur Entscheidung beim Nds. Oberverwaltungsgericht in Lüneburg liegt.

Um die Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht länger hinauszuschieben, wird gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG die vorzeitige Ausführung angeordnet.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 17.12.2008 und 02.03.2010 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 08.08.2017

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Westphal

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.